

118

Staatsanwaltschaft Hannover
Der Leitende Oberstaatsanwalt

Geschäfts-Nr.: 170 Js 170001/01
Bitte bei allen Schreiben angeben

30175 Hannover, 05.02.2001

Volgersweg 67

Vermittlung: (0511) 347-0
Durchwahl: (0511) 347-3095
Telefax: (0511) 347-2591

Persönlich!

E: 6.2. 15.30

Herrn Generalstaatsanwalt
oder Vertreter im Amt

Celle

4101 XI - E
Bd. 1 Nr. 5

**Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED] wegen Zuhälterei und
Staatsanwalt Uwe Görlich wegen Strafvereitelung im Amt;
hier: Entscheidung nach § 145 Abs. 1 GVG**

Vortrag am 18.01.2001

- 1 Band mit 5 Fallakten**
- 8 Hefte**
- 1 Band Beiakten mit 1 Beiheft**

Ich überreiche die Vorgänge und lege zusammenfassend die Gründe dar, die die Staatsanwaltschaft Hannover veranlasst haben, auch gegen Staatsanwalt Görlich ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

I.
Oberstaatsanwalt Burmester hat von einem Informanten, dem Vertraulichkeit zugesagt worden ist, Hinweise auf einen "Junior" erhalten, der Dienstgeheimnisse aus der Staatsanwaltschaft Hannover weitergeben soll. Zur Abklärung der Hinweise hat Oberstaatsanwalt Burmester u.a. einen von Staatsanwalt Görlich angelegten Vorgang (Az. 993 b AR 55522/00) beigezogen. Anhaltspunkte auf einen Verrat von

Dienstgeheimnissen ergaben sich daraus nicht, wohl aber für Kontakte zu einer [REDACTED]

II.

Das Landgericht Hildesheim hat [REDACTED] am 03.08.1996 wegen Betruges in 110 Fällen unter Einbeziehung einer in einem Strafbefehl verhängten Geldstrafe zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 3 Monaten verurteilt (21 KLS 94 Js 32437/95). Sie hatte Kunden im Zusammenhang mit Partnerschaftsvermittlungen betrogen.

[REDACTED] betrieb in der Folgezeit ein Wohnungsbordell. Gleichzeitig scheint sie lange ernsthaft erkrankt gewesen zu sein, jedenfalls haben dies namhafte Gutachter bestätigt. Die Strafe hat sie deshalb erst am 21.02.2000 angetreten, und zwar in der JVA Vechta. Dort wurde sie in den offenen Vollzug verlegt. Nach Auskunft des Leiters der JVA habe Staatsanwalt Görlich sich für sie eingesetzt. Sie sei eine wertvolle Informantin aus dem Bereich des Milieus, habe er erklärt. [REDACTED] erhielt vom 03.04. bis 05.04., 22.04. bis 23.04., 19.05. bis 21.05., 01.06. bis 04.06., 08.06. bis 11.06. und vom 16.06. bis 18.06.2000 Urlaub nach dem StVollzG.

Am 27.06.2000 beantragte Frau [REDACTED], ihr zur Fortführung eines Betriebes gnadenweise Haftunterbrechung für die ersten 3 Samstage jeden Monats zu gewähren. Sonderurlaub nach § 15 Abs. IV StVollzG bekäme sie erst ab dem 01.03.2001. Etwa zeitgleich mit dem Gnadengesuch rief Staatsanwalt Görlich Oberstaatsanwalt [REDACTED], den für die Entscheidung über das Gnadengesuch zuständigen Abteilungsleiter, an. Er erklärte, Frau [REDACTED] sei für ihn eine wichtige Informantin in einem Verfahren gegen Hanebuth. Soweit möglich, solle ihrem Gesuch entsprochen werden. Hanebuth ist der Chef der „Hells Angels“ in Hannover. Er gilt als „Steintor-König“. Staatsanwalt Görlich hatte gegen ihn u.a. Finanzermittlungen geführt, musste sie aber mangels geeigneten Grunddelikts einstellen. Mit Bescheid vom 12.07.2000 (940 Gns 1/00 VRs) erhielt Frau [REDACTED] gnadenweise Haftunterbrechung für die ersten 3 Samstage eines jeden Monats. Ihr wurde aufgegeben, monatlich 1.000 DM auf die Kosten des Verfahrens zu zahlen, die über 200.000 DM betragen sollen. Die Bewilligung der Haftunterbrechung hatte zur Folge, dass Frau [REDACTED] regelmäßig an den Sonntagen Hafturlaub erhielt, so dass sie die JVA am Freitag um 13.00 Uhr verließ und am Sonntag gegen 20.00 Uhr zurückkehrte.

III.

Aus dem Vorgang 993 b AR 55522/00 ergibt sich, dass Staatsanwalt Görlich Frau [REDACTED] vernommen hat, und zwar am 23.05.2000. Er vermerkte, die dort tätigen Prostituierten seien gegenüber einem Staatsanwalt wohl eher bereit, über ihre Erlebnisse in anderen Bordellen auszusagen als gegenüber der Polizei, will noch am selben Abend das Bordell aufgesucht haben und notiert unter dem 24.05.2000 die Aufnahme von Initiativvermittlungen nach Anlage E RiStBV. Ziel seiner Ermittlungen sei es, Grundtatbestände für die Geldwäsche nach § 261 StGB festzustellen.

Frau [REDACTED] ist nach dem AR-Vorgang dreimal als Zeugin vorgeladen worden, und zwar jeweils zu Doppelterminen am Donnerstag und Freitag. Die erste Ladung erfolgte auf den 17. und 18.08.2000. Staatsanwalt Eisterhues hat Frau [REDACTED] vernommen, und zwar am 18.08.2000. Warum Staatsanwalt Görlich sie nicht selbst anhörte, ist noch ungeklärt. Die zweite Ladung erfolgte auf den 21. und 22.09.2000. Was an diesen Tagen passierte, ist nicht dokumentiert. Staatsanwalt Görlich hat gegenüber Oberstaatsanwalt Burmester am 19.09.2000 allerdings die Zusicherung der Vertraulichkeit für eine Person beantragt, die Angaben zu Einschleusungen polnischer und anderer osteuropäischer Frauen in das Rotlichtmilieu machen könne. Bei der Zielperson solle es sich um [REDACTED] handeln. Die dritte Ladung erfolgte auf den 2. und 3.11.2000. Staatsanwalt Görlich vermerkte dazu unter dem 03.11.2000, Frau [REDACTED] sei ladungsgemäß erschienen und durch Beamte der KFI-OK vernommen worden. Nach dem Vernehmungsprotokoll der KFI-OK wurde Frau [REDACTED] am 07.11.2000 in den Räumen der KPI Vechta vernommen. Auf Nachfrage hat die KFI-OK mitgeteilt, Staatsanwalt Görlich habe Frau [REDACTED] dort am 03.11.2000 vorgestellt, um eine Zeugenaussage protokollieren zu lassen. Das sei aus Zeitgründen nicht möglich gewesen. Deshalb habe man Frau [REDACTED] am 07.11.2000 in Vechta vernommen. Warum die Vorladung auf Donnerstag erfolgte, ist ungeklärt. Es wird noch zu prüfen sein, ob Vernehmungen am 10.11.2000 und 05.01.2001 erfolgten (vgl. Mitteilung der JVA Vechta vom 05.02.2001).

Aufgrund der Angaben von Frau [REDACTED] hat die KFI-OK Ermittlungsverfahren eingeleitet. Fotokopien der Strafanzeigen befinden sich beim Vorgang, dessen Weglegung Staatsanwalt Görlich am 21.11.2000 verfügt hat.

IV.

1. Bei einer Überprüfung des Bordells der [REDACTED] am 20.11.2000 wurde die estländische Staatsbürgerin [REDACTED] angetroffen. Sie war ohne Visum eingereist. Ihr derzeitiger Aufenthalt ist unbekannt. Frau [REDACTED] und die Wirtschaftlerin [REDACTED] haben später angegeben, sie sei mit Einverständnis von

Staatsanwalt Görlich dort tätig gewesen. Görlich soll es um [REDACTED] gegangen sein. Diese Aussage scheint zuzutreffen. Sie passt jedenfalls zu der Vertraulichkeitszusage. [REDACTED] soll [REDACTED] zusammen mit einem Tommy (Person auf Lichtbild Nr. 9) dem Bordell der [REDACTED] zugeführt haben. Deren Einnahmen habe man sich vollständig aufteilen wollen. Während [REDACTED] ausgesagt hatte, sie sei der Prostitution noch nicht nachgegangen, hat [REDACTED] bekundet, Tommy (Lichtbild Nr. 9) habe 150 DM abgeholt, der Anteil der Frau [REDACTED] sei dabei schon abgezogen gewesen. Daraus ergibt sich der Verdacht der Zuhälterei gegen [REDACTED] Tommy, [REDACTED] und [REDACTED].

Seit einer Bedrohung lässt Frau [REDACTED] den Eingangsbereich ihres Bordells ständig mit einer Videoanlage überwachen. Alle diejenigen, die das Bordell betreten, werden gefilmt, die Videos über Wochen aufbewahrt. Das ergibt sich eindeutig aus ihren eigenen Angaben. Demnach dürften auch [REDACTED] [REDACTED] und Tommy aufgenommen worden sein, als sie [REDACTED] [REDACTED] ablieferten. Nach der Aussage von [REDACTED] hat Staatsanwalt Görlich zwei oder drei dieser Videobänder erhalten, während die Wirtschaftlerin [REDACTED] bekundet hat, sie habe ein Band übergeben. Gekommen sei damals Staatsanwalt Görlich in Begleitung von Staatsanwältin [REDACTED]. Das müsse entweder am 21.11.2000 oder einige Tage danach gewesen sein. Frau [REDACTED] hat am 05.01.2001 ausgesagt, sie habe vorgestern mit Görlich telefoniert. Er habe ihr gesagt, er habe sich die Videos angesehen. Alle in dem Verfahren [REDACTED] relevanten Personen seien zu erkennen. Bei der Polizei ist kein Video aufgetaucht; in den ordentlichen Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft Hannover ist es nicht gelangt. Die erforderliche Asservierung als Beweismittel ist nicht erfolgt.

2. Frau [REDACTED] hat am 07.11.2000 bekundet, [REDACTED] [REDACTED] habe ihr eine tschechische Frau in das Bordell gebracht. Er habe gesagt, sie sei 18 Jahre alt. Tatsächlich sei sie erst 16 Jahre alt gewesen. Wie das Mädchen heiße, wisse sie nicht. Görlich wisse Bescheid. Sie habe es "ihm damals gegeben zum abschreiben. Da habe er gesagt, raus jetzt. Es hat keinen Zweck, wir bauen uns ein Ding". Wann sich das Geschehen abgespielt hat, ist nicht bekannt. Gegen [REDACTED] [REDACTED] besteht jedenfalls der Verdacht der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger.

3. [REDACTED] [REDACTED] ist darüber hinaus des Menschenhandels gemäß § 180 b StGB verdächtig. Bei der Überprüfung am 20.11.2000 wurde u.a. eine [REDACTED] kontrolliert. Sie war 20 Jahre alt. Mit wechselnden Angaben sagt sie nunmehr aus, bei [REDACTED] [REDACTED] mit deren Wissen die Prostitution aufgenommen zu haben. [REDACTED] habe zuvor allerdings verlangt, eine Erklärung zu unterzeichnen, nach der sie schon als Prostituierte tätig gewesen sei (Bl. 6 Fallakte 5).

V.

Bezüglich Staatsanwalt Görlich waren bei der Prüfung des Anfangsverdachts seine Arbeitsbelastung, sein Engagement und seine teilweise ungewöhnlichen Ermittlungsmethoden zu berücksichtigen. Letztere können zum Beispiel die Aufnahme von Initiativvermittlungen und mit Einschränkungen die Begründung eines Vertrauensverhältnisses zu einer Bordellwirtin und zu verschiedenen Prostituierten begründen. Insoweit kann als ausermittelt angesehen werden, dass er sich einschaltet, wenn es Probleme gibt. Das sagen nicht nur die Prostituierten aus (z.B. S. 32), sondern auch die eingesetzten Polizeibeamten. Es geschieht offen, was eher gegen „unlautere“ Motive spricht. Andererseits hat er es Frau [REDACTED] trotz der Inhaftierung in einem Umfang ermöglicht, ihr Bordell weiter zu führen, wie es kaum nachzuvollziehen ist.

Staatsanwalt Görlich oder Staatsanwältin [REDACTED], die unverdächtig ist, sollen ein oder mehrere Videos erhalten haben, auf denen neben den Zuhältern jeder Freier zu sehen ist, der die Wohnung betritt. Wo das oder die Videos verblieben sind, ist nicht bekannt. Welches Gefahrenpotential durch die rechtswidrigen Aufnahmen, die offensichtlich im Bordell wochenlang aufgehoben werden, besteht oder entstehen kann, muss er wissen. Zwar ist ein Strafverfolgungswillen bezüglich [REDACTED] grundsätzlich zu erkennen. In Verbindung mit einer Gesamtschau bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Vereitelung dieser Tat, bei der eine Beteiligung auch von Frau [REDACTED] in Betracht kommt.

Das gilt auch, soweit [REDACTED] Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger zur Last zu legen ist. Nach der Aussage [REDACTED] sollen Staatsanwalt Görlich die Personalien des Mädchens bekannt gegeben worden sein. Er führt Initiativvermittlungen gegen [REDACTED]. Durch die bisherigen Ermittlungen konnte nicht geklärt werden, was er auf diesen Ermittlungsansatz hin veranlasst hat.

Gegen Staatsanwalt Görlich besteht der Anfangsverdacht einer Vollstreckungsvereitelung im Amt durch die Ladung von Frau [REDACTED] auf die jeweiligen Donnerstage. Protokolle oder Vermerke sind den bisher bekannten Vorgängen nicht zu entnehmen und anscheinend auch nicht in den Bereich der Polizei gelangt. Warum stets zweitägige Vernehmungen erforderlich sein sollen, ist nicht nachzuvollziehen. Wird dazu die Aussage von Frau [REDACTED] bezüglich des Mietvertrages berücksichtigt, sind zureichende tatsächliche Anhaltspunkte gegeben.

Frau [REDACTED] hat am 29.12.2000 (Bl. 34 d.A.) als Zeugin bei der Polizei ausgesagt, die Aussage jedoch zunächst nicht unterschrieben. Nach Erörterung war von hier aus eine Belehrung als Beschuldigte für erforderlich gehalten worden (Bl. 39 d.A.). Frau [REDACTED] unterzeichnete die Aussage dennoch, erklärte gleichzeitig gegenüber KK [REDACTED], sollte das Verfahren gegen sie nicht eingestellt werden und sie dadurch ihre Vergünstigungen in der JVA Vechta verlieren, würde Herr Görlich durch sie erhebliche Schwierigkeiten bekommen, bzw. sie werde ihm Schwierigkeiten bereiten. Frau [REDACTED] ist eine notorische Betrügerin, deren diesbezügliche Angabe wie ihre Aussagen insgesamt entsprechend zu würdigen sein werden.

VI.

Zur Vorbereitung etwaiger Durchsuchungen ist die Beschuldigte [REDACTED] observiert worden. In ihrem Fahrzeug wurde ein GPS installiert. Wesentliche neue Erkenntnisse haben sich nicht ergeben. Die in Betracht kommenden Durchsuchungsobjekte sind in vorsorglich vorbereiteten Anträgen zusammen gestellt worden.

VII.

Der Polizei gelang es nicht, den Vorgang vertraulich zu behandeln. Über einen befreundeten Kriminalbeamten (EKHK [REDACTED]) erhielt Oberstaatsanwalt [REDACTED] privat die Mitteilung, Staatsanwalt Görlich habe wegen Bordellbesuchen erhebliche Schwierigkeiten im eigenen Hause. Oberstaatsanwalt [REDACTED] sprach Staatsanwalt Görlich darauf an. Staatsanwalt Görlich verwies sofort auf den bekannten Sachverhalt und erklärte, die Sache sei aus seiner Sicht von der KFI OK nicht sachgerecht bearbeitet worden. Sie teile die Vorgänge auf und gebe sie an die einzelnen PKs ab. Es gebe einen offiziellen Vorgang. Im Übrigen sei er nie allein in dem Bordell gewesen. Staatsanwalt Görlich stellte Oberstaatsanwalt [REDACTED] seinen AR-Vorgang zur Verfügung. Oberstaatsanwalt [REDACTED] wertete ihn aus, fand keine Auffälligkeiten und gab ihn mit dem Bemerkung zurück, wegen Fragen der auf der nächsten Dienstbesprechung mit der Polizei zu behandelnden OK-Relevanz den Abteilungsleiter ggfls. auch den Behördenleiter zu beteiligen. Ich habe daraufhin diesen Bericht kurzfristig zurückgestellt. Staatsanwalt Görlich hat sich bis heute weder bei mir noch bei seinem Abteilungsleiter gemeldet.

VIII.

Am 02.02.2001 war versucht worden, aus der Gefangenenakte die Abwesenheitszeiten festzustellen. Dazu war dem Leiter der JVA für Frauen in Vechta

die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Frau [REDACTED] förmlich bekannt gegeben worden. Der Erlasslage entsprechend hat er daraufhin verfügt, Frau [REDACTED] sofort in den geschlossenen Vollzug zu verlegen. Seine Anordnung wurde nach ihrer Rückkehr am Sonntagabend umgesetzt. Ich werde die gnadeweise gewährte Haftunterbrechung widerrufen.

Die Maßnahmen haben einen Handlungsdruck erzeugt. Frau [REDACTED] steht vor einer völlig neuen Situation. Sie wird ihr Bordell nicht persönlich weiter führen können und damit eine erhebliche Einnahmequelle verlieren. Sie hatte selbst von 75.000 DM monatlich gesprochen. Eile ist auch deshalb geboten, weil sie mit dem Bordell umziehen will und ihr Sonderurlaub erteilt ist, der nach ersten Informationen nicht widerrufen werden soll. Angesichts der neuen Situation wird ein Haftbefehlsantrag zu erwägen sein.

Nachdem die Geheimhaltung ohnehin nicht durchzuhalten war, ist die Steuerfahndung eingeschaltet worden. Dabei wurde festgestellt, dass gegen Frau [REDACTED] für die Jahre 1998 und 1999 ein Ermittlungsverfahren wegen Verkürzung von Einkommensteuer anhängig war. Die Steuerschuld wurde nur als gering festgestellt, das zu versteuernde Einkommen ebenfalls. Das Verfahren wurde nach § 153 a eingestellt. Der zuständige Sachbearbeiter des Finanzamts für Fahndung und Strafsachen hat mit Staatsanwalt Görlich gesprochen. Staatsanwalt Görlich war dafür innerbehördlich nicht zuständig. Warum er beteiligt wurde, wird noch zu klären sein. Der Vorgang liegt mir mittlerweile vor. Steueramtmann [REDACTED], der zuständige Sachbearbeiter, erklärte, Staatsanwalt Görlich habe weder auf die Art der Erledigung noch auf die geschätzte Höhe des Einkommens Einfluss genommen.

Die Polizei ist organisatorisch ab dem 08.02.2001 in der Lage, auch umfangreiche strafprozessuale Maßnahmen durchzuführen. Hier werden insbesondere Durchsuchungen für erforderlich gehalten.

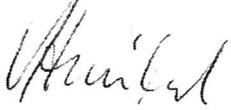
IX.

Wegen der Observation und weil ich abwarten wollte, ob Staatsanwalt Görlich reagiert, nachdem er die Mitteilung von Oberstaatsanwalt [REDACTED] erhalten hatte, berichte ich erst jetzt.

Ich bitte nunmehr,
eine andere Staatsanwaltschaft zu beauftragen.

W e n d t

Beglaubigt



Justizangestellte